Preisblatt Fernwärmeversorgung
“Weilheim Mitte”

Anlage 2 zum Fernwärmeversorgungsvertrag
Nr. 102 (gültig vom 01.07.2023 bis 31.12.2023)

1. Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus Jahresgrundpreis (GP), Jahresmesspreis (MP) und Arbeitspreis (AP) sowie weiteren Abgaben zzgl. der Umsatzsteuer in der geltenden gesetzlichen Höhe.

1.1 Jahresgrundpreis:

Der Jahresgrundpreis für die angemeldete Wärmeleistung beträgt:

	netto	inkl. Umsatzsteuer (brutto)
für die ersten 25 kW	54,32 €/kW und Jahr	58,12 €/kW und Jahr
für die folgenden 100 kW	48,29 €/kW und Jahr	51,67 €/kW und Jahr
für die folgenden 150 kW	42,25 €/kW und Jahr	45,21 €/kW und Jahr
für die restliche Leistung	36,22 €/kW und Jahr	38,76 €/kW und Jahr

1.2 Jahresmesspreis:

Der Jahresmesspreis beträgt:

netto	inkl. Umsatzsteuer (brutto)
239,05 €/ Jahr	255,78 €/ Jahr

1.3 Arbeitspreis

1.3.1 Bei Fernwärmeabnahme entsprechend den TAB, Ziffer 5 (Jahresmittel der primärseitigen Rücklauftemperatur kleiner-gleich 50 °C): der Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge beträgt:

	netto	inkl. Umsatzsteuer (brutto)
für die ersten 50 MWh/a	98,92 €/MWh (9,89 ct./kWh)	105,84 €/MWh (10,58 ct./kWh)
für die folgenden 200 MWh/a	91,59 €/MWh (9,16 ct./kWh)	98,00 €/MWh (9,80 ct./kWh)
für die folgenden 500 MWh/a	84,27 €/MWh (8,43 ct./kWh)	90,17 €/MWh (9,02 ct./kWh)
für die restliche Menge	76,94 €/MWh (7,69 ct./kWh)	82,33 €/MWh (8,23 ct./kWh)

1.3.2 Bei Fernwärmeabnahme abweichend von den TAB, Ziffer 5 Jahresmittel der sekundärseitigen Rücklauftemperatur größer 50 °C): In diesem Fall (nach Prüfung des Einzelfalls und nach Rücksprache mit dem Kunden) wird der Arbeitspreis angepasst und dieser angepasste Arbeitspreis abgerechnet. Der angepasste Arbeitspreis AP_A für die Fernwärmeabnahme errechnet sich nach der Formel

$AP_A = AP (1 + 0{,}005 (T_{RK} - 50))$

T_{RK} = Jahresmittel der Rücklauftemperatur in der Kundenanlage in Grad Celsius (gewichtet über die bezogene Wärmemenge, bezogen auf das Abrechnungsjahr)

Dabei ist AP der Arbeitspreis, der sich aus Ziffer 1.3.1. und Ziffer 2.3. ergibt.

1.4 Vertragsabgabe

Die Stadt Weilheim i.OB erhebt eine Abgabe in Höhe von 0,1 Cent netto je verbrauchter Kilowattsunde (ct./kWh), die von der Stadtwerke Weilheim i.OB Energie GmbH -SWE an die Kunden 1:1 durchgereicht wird.

1.5 Gasspeicherumlage

Die Trading Hub Europe GmbH (THE) legt die Umlage nach §35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeicherumlage) ab dem 01.07.2023 auf 1,45 EUR/MWh bzw. 0,145 ct./kWh fest. Anteilig nach dem Ansatz Erdgas in der Arbeitspreisberechnung bedeutet dies 0,029 ct./kWh. Die Kosten werden 1:1 an den Kunden weitergereicht. Die nächstmalige Festsetzung der Gasspeicherumlage erfolgt zum 01.01.2024.

2. Preisänderungen

Die Wärmepreise sind jeweils zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln (Ziffern 2.1 bis 2.4) sowie unter Berücksichtigung der unter der Ziffer 2.5 genannten Formelzeichen und Basiswerte zu ermitteln und automatisch anzupassen.

Die Summanden in den Klammern der Preisänderungsklauseln und die Summe werden hierbei auf 6 Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Preise werden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

2.1 Änderung des Jahresgrundpreises gemäß Ziffer 1.1:

Der neue Jahresgrundpreis ist anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:

$GP_{Neu} = GP_0 (0{,}7\ I / I_0 + 0{,}3\ L / L_0)$

2.2 Änderung des Jahresmesspreises gemäß Ziffer 1.2:

Der neue Jahresmesspreis ist anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:

$MP_{Neu} = MP_0 (0{,}3\ I / I_0 + 0{,}7\ L / L_0)$

2.3 Änderung des Arbeitspreises gemäß Ziffer 1.3:
Der neue Arbeitspreis ist anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:
AP_{Neu} = AP0 (0,1 L / L0 + 0,5 HHS / HHS0 + 0,2 EG / EG0 + 0,1 ST / ST0 + 0,1 W / W0)

2.4 Änderung der Vertragsabgabe gemäß Ziffer 1.4:
Sollte die Abgabe durch die Stadt Weilheim i.OB nach oben oder unten geändert werden, wird diese von der Stadtwerke Weilheim i.OB Energie GmbH -SWE an die Kunden 1:1 durchgereicht

2.5 Formelzeichen und Basiswerte:
Die in Ziffer 2.1 bis 2.3 verwendeten Formelzeichen und Basiswerte bedeuten:

GP_{Neu} = neuer Jahresgrundpreis
GP_0 = Basis-Jahresgrundpreis aus Ziffer 1.1

GP_0 (Basis-Jahresgrundpreis)	netto
für die ersten 25 kW	49,50 €/kW und Jahr
für die folgenden 100 kW	44,00 €/kW und Jahr
für die folgenden 150 kW	38,50 €/kW und Jahr
für die restliche Leistung	33,00 €/kW und Jahr

MP_{Neu} = neuer Jahresmesspreis
MP_0 = Basis-Jahresmesspreis aus Ziffer 1.2

MP_0 (Basis-Jahresmesspreis)	netto
pro Jahr	225,00 € / Jahr

AP_{Neu} = neuer Arbeitspreis
AP_0 = Basis-Arbeitspreis aus Ziffer 1.3

AP_0 (Basis-Arbeitspreis)	netto
für die ersten 50 MWh/a	59,40 €/MWh
für die folgenden 200 MWh/a	55,00 €/MWh
für die folgenden 500 MWh/a	50,60 €/MWh
für die restliche Menge	46,20 €/MWh

I = Investitionsgüterindex
Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), „1.1 Aktuelle Ergebnisse“, laufende Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (GENESIS-Tabellencode: 61241-0004; Sonderposition; GP-Nummer: GP-X002).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum April bis September des Vorjahres ergibt. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Juli eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis März des aktuellen Jahres ergibt.

Der aktuelle Wert ist 119,4.

I_0 = Basiswert des Investitionsgüterindexes
Der Basiswert des Investitionsgüterindexes beträgt 106,2 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindexes von Juli 2020 bis Juni 2021 (Basisjahr 2015 = 100).

L = Lohnindex
Lohnindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 16 – Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 4.3 Verdienste und Arbeitskosten, Tabellenteil 2, Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierende Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2.1 Deutschland, Buchstabe D Energieversorgung (GENESIS-Tabellencode: 62221-0002; Positionsnummer: WZ08-D).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalsdurchschnittswerten für den Zeitraum 2.Quartal Vorjahr bis 3. Quartal des Vorjahres ergibt.
Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Juli eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalsdurchschnittswerten für den Zeitraum 4.Quartal Vorjahr bis 1.Quartal des aktuellen Jahres ergibt.

Der aktuelle Wert ist 104,5.

L_0 = Basiswert des Lohnindexes
Der Basiswert des Lohnindexes beträgt 100,9 und ist der Durchschnittswert aus den Quartalsdurchschnittswerten des Lohnindexes vom 3. Quartal 2020 bis 2. Quartal 2021 (Basisjahr 2020 = 100)

HHS = Holzhackschnitzelindex
Hackschnitzelindex von C.A.R.M.E.N. e. V. für Waldhackschnitzel (Wassergehalt 35%), der unter https://www.carmen-ev.de/service/marktueberblick/marktpreise-energieholz/energieholz-preisindizes/ veröffentlicht wird.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum April bis September des Vorjahres ergibt.
Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Juli eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis März des aktuellen Jahres ergibt.

Der aktuelle Wert ist 114,2.

HHS_0 = Basiswert des Holzhackschnitzelindexes
Der Basiswert des Hackschnitzelindexes beträgt 77,9 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Hackschnitzelindexes von Juli 2020 bis Juni 2021 (Basisjahr 2015 = 100).

EG = Erdgasindex
Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, laufende Nr. 633 Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (GENESIS-Tabellencode: 61241-0004; 6Steller; GP09-352222-01).
Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum April bis September des Vorjahres ergibt.
Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Juli eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis März des aktuellen Jahres ergibt.

Der aktuelle Wert ist 252,9.

EG_0 = Basiswert des Erdgasindexes
Der Basiswert des Erdgasindexes beträgt 95,1 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Erdgasindexes von Juli 2020 bis Juni 2021 (Basisjahr 2015 = 100).

ST = Stromindex
Stromindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes

für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, laufende Nr. 622 Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen (GENESIS-Tabellencode: 61241-0004; 6-Steller; GP09-351113).
Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum April bis September des Vorjahres ergibt. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Juli eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis März des aktuellen Jahres ergibt.

Der aktuelle Wert ist 152,8.

ST_0 = Basiswert des Stromindexes
Der Basiswert des Stromindexes beträgt 111,4 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Stromindexes von Juli 2020 bis Juni 2021 (Basisjahr 2015 = 100).

W = Wärmeindex
Wärmeindex (Fernwärme einschließlich Betriebskosten) des Statistischen Bundesamtes (GENESIS-Tabellencode: 61111-0006, Sonderpositionen; Positionsnummer CC13-77).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum April bis September des Vorjahres ergibt. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Juli eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis März des aktuellen Jahres ergibt.

Der aktuelle Wert ist 154,1.

W_0 = Basiswert des Wärmeindexes
Der Basiswert des Wärmeindexes beträgt 96,7 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Wärmeindexes von Juli 2020 bis Juni 2021 (Basisjahr 2020 = 100).

Der neue Wärmeindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten) wird unter der gleichen Position wie der alte Wärmeindex (einschließlich Umlagen) fortgeführt. Er wurde mit dem Basisjahr 2020 = 100 aufgesetzt. Die Indexwerte wurden rückwärts neu kalkuliert und sind bis 01.01.2020 abrufbar. Der Basiswert für diesen Vertrag ändert sich von 92,9 auf 96,7 und wurde wie oben ersichtlich angepasst.

2.6 Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

Die Stadtwerke Weilheim i.OB Energie GmbH ist berechtigt und verpflichtet, bei Änderungen, Wegfall oder Neueinführung

- von Steuern oder öffentlich-rechtlichen-Abgaben, und/oder
- von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z.B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, BEHG, etc.),
- von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und sonstiger für den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstücksflächen,

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar verändern, die Preise entsprechend anzupassen.

2.7 Änderungen der Preise nach den Ziffern 2.1 bis Ziffer 2.4 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. §4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Anpassungen der Preise nach Ziffer 2.5 können bereits zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden.

Die Stadtwerke Weilheim i.OB Energie GmbH wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnung darüber hinaus in Textform durch ein aktualisiertes Preisblatt informieren. Die Anpassung wird dem Kunden mitgeteilt, sobald die erforderlichen Indexwerte nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.4 vollständig vorliegen, in der Regel im November bzw. Mai vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt. Die Übersendung des geänderten Preisblattes nach dem Anpassungszeitpunkt (01. Januar) hindert nicht die Anpassung zum Anpassungszeitpunk, sofern die Indizes noch vor dem Anpassungszeitpunkt veröffentlicht waren.

2.8 Anpassung der Preisänderungsklauseln

Die Stadtwerke Weilheim i.OB Energie GmbH ist berechtigt und verpflichtet, die jeweiligen Preisanpassungsklausel entsprechend anzupassen, wenn und soweit

- ein in einer Preisänderungsklausel nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird,
- ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung der Stadtwerke Weilheim i.OB Energie GmbH wesentlich genauer abbildet,
- sich eine Gestehungskostenart oder das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils wesentlich ändert, sodass das tatsächliche Verhältnis und die Verhältnisse der Preisänderungselemente wesentlich voneinander abweichen oder,
- sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gegenüber den Verhältnissen auf dem

Wärmemarkt, die der Ermittlung der Preisänderungsklauseln zugrunde lagen, wesentlich ändern.

Änderungen der Preisänderungsklauseln werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Bekanntgabe in Textform wirksam, die spätestens vier Wochen vor Wirksamwerden der Änderung erfolgen muss.

2.9 Anpassung der Indizes:
Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.
Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Indexes derjenige Index, der den Index ersetzt oder, wenn der ursprüngliche Index nicht ersetzt wird, derjenige Index, der dem ursprünglichen am Nächsten kommt. Eventuelle Änderungen von laufenden Nummern sind entsprechend umzusetzen. Das Recht zur Anpassung nach Ziffer 2.8 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

2.10 Zu Erläuterungen:
Mit dem Wärmeindex W werden die Verhältnisse des Wärmemarkts im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet.

Mit den übrigen Indizes wird die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und der Bereitstellung der Fernwärme durch die Stadtwerke Weilheim i.OB Energie GmbH berücksichtigt.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht. Alternativ können die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes auch direkt über die GENESIS-Datenbank (https://www.genesis.destatis.de/genesis/online) mithilfe der angegebenen Tabellencodes und Positionsnummern bzw. GP-Nummern abgerufen werden.

2.11 Eine Leistungsbestimmung nach den Ziffern 2.6 oder 2.8 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn der Stadtwerke Weilheim i.OB Energie GmbH erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach den Ziffern 2.1 bis 2.5 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlage und Absatznummer jeweils als

allgemeiner. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach den Ziffern 2.6 oder 2.8 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.

2.12 Zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe hinzugerechnet.

Stadtwerke Weilheim i.OB
Energie GmbH - SWE
Stadtwerkestraße 1
82362 Weilheim i.OB

Telefon: 0881 9420 - 0
Telefax: 0881 9420 - 929
E-Mail: post@stawm.de
Internet: www.stawm.de

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Peter Müller
Aufsichtsratsvorsitzender: Bgm. Markus Loth
Registergericht München HRB 204239
Steuer-Nr.: 119/139/00253
USt.-Id-Nr.: DE257769821

Sparkasse Oberland
IBAN: DE73 7035 1030 0032 2129 20
SWIFT-BIC: BYLADEM1WHM
Gläubiger-ID: DE20SWE00000287699